



**Satzung des Sängerkreises Weinheim
Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband**

Auf einen Blick

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Bestandsmeldung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluß

§ 7 Organe des Sängerkreises

§ 8 Hauptversammlung

Fristen

Anträge

Satzungsänderung

Beschlussfähigkeit

§ 9 Die Hauptversammlung ist zuständig für....

§ 10 Der Kreisvorstand

§ 11 Wahlen zum Kreisvorstand

§ 12 Vertretung des Sängerkreises

§ 16 Musikausschuß

§ 17 Auflösung des Sängerkreises

SATZUNG

SÄNGERKREIS WEINHEIM E. V.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Sängerkreis ist eine Vereinigung von rechtlich selbständigen Vereinen. (Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören, sowie Instrumentalgruppen die einem Chor angeschlossen sind).

§ 2

Der Sängerkreis Weinheim ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. mit Sitz in Weinheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter dem Namen

SÄNGERKREIS WEINHEIM

eingetragen werden. Er führt (nach der Eintragung) den Zusatz e. V.

§ 3

Der Sängerkreis bezweckt die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges im Rahmen der Kulturprogramme des Deutschen Chorverbandes. Seine Tätigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Mittelanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, **mit Ausnahme der Aufwendungen im Rahmen der amtlich festgelegten Höchstgrenzen**. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Es darf **keine** Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Amtsinhaber der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Kreises sind die ihm angehörenden Chorvereinigungen, die zugleich Mitglied des Badischen Chorverband und dem Deutschen Chorverband sind. Chorvereinigungen, die ihre Mitgliedschaft im Badischen Chorverband und dem Deutschen Chorverband anstreben, stellen einen Antrag über den Sängerkreis Weinheim.

Mit der Aufnahme in den Badischen Chorverband ist die Chorgemeinschaft Mitglied des Sängerkreises Weinheim. Wünscht der Verein in einen anderen Kreis überzutreten, ist ein entsprechender Antrag an den Kreisvorstand einzureichen. Die endgültige Entscheidung trifft der Badische Chorverband.

§ 5

Die erworbene Mitgliedschaft muß alljährlich durch die fristgerechte Abgabe der Bestandsmeldung des Deutschen Chorverbundes verlängert werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer **Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief** an den Kreisvorstand anzuzeigen.

Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Sängerkreis grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Sängerkreises schädigt, kann aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. **Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.**

Gegen einen solchen Beschluß kann das Mitglied binnen **eines Monats nach Zugang** der Mitteilung Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung in ihrer nächsten Tagung endgültig. Bis zur Entscheidung in der Hauptversammlung **ruhen die Rechte** des Mitgliedes.

3. Organe

§ 7

Die Organe des Kreises sind:

1. die Kreissängertag
2. der Kreisvorstand
3. der Musikausschuss

§ 8

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, schriftlich mit einer **Frist von mindestens vier Wochen**, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder sonst ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Kreissängertag dem Kreisvorsitzenden schriftlich, mit Begründung, eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Kreisvorstand eingebracht werden. Die Änderungspunkte sind in der Einladung zum Kreissängertag, mit Begründung, den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung durch die Mitgliedsvereine müssen mindestens 14 Tage vor der Einladung zum satzungsgemäßen Kreissängertag schriftlich, mit Begründung, dem Kreisvorsitzenden, eingereicht werden.

Der Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine beschlußfähig.

Beim Kreissängertag haben die Mitglieder entsprechend der Zahl ihrer ausübenden Sänger und Sängerinnen Sitz und Stimme. Hierbei entfallen auf Mitgliedsvereine:

- | | |
|---|---------------|
| mit bis zu 50 Sänger und Sängerinnen | eine Stimme, |
| mit bis zu 100 Sänger und Sängerinnen | zwei Stimmen, |
| und mehr als 100 Sänger und Sängerinnen | drei Stimmen. |

Maßgebend ist die zuletzt erfolgte Bestandserhebung.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind stimmberechtigt.

Eine außerordentlicher Kreissängertag kann einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand für erforderlich hält. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn **ein fünftel** der Mitgliedsvereine dies beim Kreisvorsitzenden schriftlich, mit Begründung, beantragt.

Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreissängertag ist die gleiche Form wie die zum Kreissängertag einzuhalten, jedoch kann die Einberufungsfrist gekürzt werden.

§ 9

Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl des Kreisvorstandes,
- b) Entlastung des Kreisvorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr (=Kalenderjahr),
wobei die Entlastung des Kreisschatzmeisters gesondert erfolgt,
- c) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- e) Satzungsänderungen,

- f) die Bestimmung von Ort und Zeit des nächsten ordentlichen Kreissängertages.

Er entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind im Falle der Stimmengleichheit unverzüglich zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **2/3 der stimmberechtigten Vertreter**.

Über jeden Punkt, der bei der Einberufung in der Tagesordnung angegeben ist, kann beim Kreissängertag Beschluß gefasst werden.

Über die Kreissängertag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Kreisvorstand,
- b) dem erweiterten Kreisvorstand.

Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschriftführer,
4. dem Kreisschatzmeister.

Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:

5. dem Ehrenkreisvorsitzenden,
6. dem Kreischorleiter,
7. dem stellvertretenden Kreischorleiter,
8. dem Sachbearbeiter für Ehrungen,
9. dem Kreispressewart,
10. der Vertreterin für Fragen der Sängerinnen,
11. dem Vertreter für Jugendfragen,
12. den Beisitzern.

§ 11

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf **zwei Jahre** gewählt. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Kreisvorstand einen Nachfolger mit **einfacher Stimmenmehrheit**, der beim nächsten Kreissängertag bestätigt werden muß.

Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit **höchstens zwei Ämtern** zu betrauen.

Die Wahlen des Kreisvorstandes erfolgen regelmäßig in offener Abstimmung; auf Widerspruch von **20 Abstimmungsberechtigten oder eines zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten** muß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 12

Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister vertreten den Sängerkreis gerichtlich und außergerichtlich. **Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht**. Der Kreisvorsitzende

führt den Vorsitz bei Tagungen und Verhandlungen. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Kreisvorsitzende.

§ 13

Der Kreisvorsitzende erledigt notwendige schriftliche Arbeiten und führt über sämtliche Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift. Die Niederschriften sind neben dem Schriftführer auch vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Der Kreisschatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Kreises.

Er ist bevollmächtigt:

- a) alle für den Kreis bestimmte Zahlungen entgegenzunehmen und hierfür eine Quittung zu erteilen,
- b) Zahlungen bis zum Betrag von € 200,00 im Einzelfalle zu leisten,
- c) Zahlungen, die € 200,00 übersteigen, nach Gegenzeichnung durch den Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, zu leisten.

§ 15

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfung muß jedoch **einmal jährlich** durchgeführt werden. Dem Kreissängertag ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 16

Der Musikausschuß besteht aus dem Kreischorleiter, dem stellvertretenden Kreischorleiter und drei weiteren Chorleitern. Der Kreischorleiter führt den Vorsitz im Musikausschuß. Über die Sitzungen hat der Kreischorleiter eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Musikausschusses teilzunehmen, haben jedoch **kein** Stimmrecht.

Der Musikausschuß hat die Aufgabe, den Kreisvorstand in musikalischen und anderen kulturellen Fragen zu beraten. Er ist verantwortlich für den musikalischen Inhalt und für die Leitung von Kreisveranstaltungen.

§ 17

Die Auflösung des Kreises kann nur von einem hierzu einberufenen Kreissängertag beschlossen werden, bei der **mindesten 2/3 der Mitgliedsvereine** vertreten sein müssen.

Ein Beschluß bedarf einer **3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter**. Wird die erforderliche Vertreterzahl in der zur Entscheidung über die Auflösung des Kreises einberufenen Kreissängertag nicht erreicht, so muß eine **neue Kreissängertag binnen einer Frist von vier Wochen hierzu einberufen werden, die dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter**, beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Sängerkreises Weinheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Sängerkreises, nach Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten, an den Badischen Chorverband e.V. Karlsruhe, der es **unmittelbar und ausschließlich** zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Chorgesanges zu verwenden hat.

§18

Die Satzung ist am 31.März 1984 von der Hauptversammlung beschlossen worden und tritt am 31. März 1984 in Kraft.

Die Satzung des Sängerkreises Weinheim wurde am 31. Juli 1984 beim Amtsgericht Weinheim unter Nr. 509 in das Vereinsregister eingetragen.

Mit der Eintragung erhält der Sängerkreis Weinheim die Bezeichnung

e. V. (eingetragener Verein).

Eine Änderung der § 1, 10a und 10b der Satzung wurde am 12. März 1994 von der Hauptversammlung in Lützelsachsen beschlossen. Damit tritt die Satzung am 12. März 1994 in Kraft. Die Änderungen sind eingetragen worden.

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Satzungsänderungen vom 22.03.1997, 21.03.1998 und vom 11.03.2000 wurden in den Text aufgenommen. Damit tritt die vorliegende Satzung am 11.03.2000 in Kraft.

Sie wurde vom Registergericht genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Neufassung der Satzung am 11. März 2000 Sängerkreis Weinheim e.V.

Satzungsänderungen vom 22.03.1997, 21.03.1998 und vom 11.03.2000 wurden in den Text aufgenommen. Damit tritt die vorliegende Satzung am 11.03.2000 in Kraft.

Sie wurde vom Registergericht genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen.

Eine Änderung des § 12 der Satzung wurde am 22. März 2014 beim Kreissängertag in Weinheim-Oberflockenbach beschlossen und tritt damit in Kraft.

Die Änderung wurde beim Notar in Weinheim zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.